

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PR- und Kommunikationsagentur „KaffeeSATZ PR“ Sabine Jürgenmeier

Stand November 2011

01. Allgemeines

- a) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zusammenarbeit mit der Agentur „KaffeeSATZ PR, Sabine Jürgenmeier, Obere Stahlindustrie 4, 44793 Bochum (im Folgenden „Agentur“) sowie kooperierender Unternehmen und/oder Unterauftragnehmern der zuvor genannten Agentur

- b) Die Agentur erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB gelten für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und oben genannten Firmen/Unternehmen/Beratern. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

- c) Abweichungen von diesen AGB sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

- d) Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen die AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.

- e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihren Bedingungen geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

- f) Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

02. Leistungsumfang

- a) Die Gestaltung eines Dialogs mit der Öffentlichkeit (Medien, Internet, Kunden, Vertriebspartner, Lieferanten, Mitbewerber etc.) ist die vorrangige Leistung, die wir für unsere Kunden erbringen. Die Tätigkeit kann dabei sowohl eine reine Beratungstätigkeit sein (strategischer Bereich) sowie die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, die Erstellung von Informationsmaterialien, die Vorbereitung und/oder Durchführung von Veranstaltungen etc. umfassen.

- b) Präsentationen, die der Vorstellung unseres Unternehmens, unserer Leistungen und Produkte dienen, sind für potenzielle Kunden kostenfrei.

- c) Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur sowie einem etwaigen Briefingprotokoll. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur, wobei sich die Agentur so weit wie möglich an den Wünschen und Vorgaben des Kunden orientiert.

d) Die gesamten Präsentationsunterlagen und deren Inhalte (vor allem Konzepte) bleiben in unserem Eigentum und dürfen von unserem Kunden nur nach entsprechender Auftragserteilung genutzt werden.

f) Müssen wir davon ausgehen, dass Präsentationen einen erhöhten Aufwand unsererseits erfordern, informieren wir unseren potenziellen Kunden vorab und erstellen ein entsprechendes Angebot, das zumindest die Selbstkosten der Agentur deckt. Die Inhalte der Präsentation (insbesondere Konzepte) bleiben in unserem alleinigen Eigentum und dürfen vom Kunden nur nach entsprechender Auftragserteilung genutzt werden.

03. Vertragsabschluss

a) Die Beauftragung der Agentur erfolgt mündlich, laut unserem verbindlichen schriftlichen Angebot, über Auftragsbestätigung oder mittels Agenturvertrag, in dem konkrete Ziele der Zusammenarbeit (Leistungsbeschreibung), Termine und Preise für die Leistungen festgelegt sind. Preise und Bedingungen bleiben bis zum im Angebot angegebenen Zeitpunkt gültig. Danach wird gegebenenfalls ein neues Angebot von uns erstellt.

b) Bei Verlängerungs- und/oder Zusatzaufträgen gilt die Bekanntgabe geänderter/neuer Termine oder die Zustimmung zur Durchführung zusätzlicher Tätigkeiten als Auftragserteilung. Sind die Honorare für die Tätigkeiten nicht im ursprünglichen Vertrag vereinbart, ist die Agentur berechtigt, diese nach branchenüblichen Preisen zu berechnen.

04. Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflicht des Kunden

a) Die Tätigkeit jedes beratenden Unternehmens gilt in erster Linie der Beratung und Unterstützung des Kunden. Die Entscheidung zur Umsetzung unserer Empfehlungen und Vorschläge liegt allein beim Kunden.

b) Der Erfolg der Beratungen hängt in Bezug auf Termine und Aufwand stark von der Mitwirkung des Kunden ab. Daher sind von Seiten des Kunden alle notwendigen Informationen und Unterlagen zeitgerecht bereit zu stellen.

c) Beratungsberichte werden nur erstellt, wenn die bei der Auftragserteilung vereinbart wurde oder von Förderstellen verlangt wird.

d) Alle von der Agentur erbrachten Leistungen sind vor deren Veröffentlichung und/oder Weiterbearbeitung (insbesondere Entwürfe, Konzepte, Skizzen, elektronische Dateien etc.) durch den Kunden bzw. den vom ihm benannten vertretungsberechtigten Ansprechpartner zu überprüfen und binnen von drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht zeitgerechter Freigabe gelten sie vom Kunden als genehmigt.

e) Informationen und Angaben über das Unternehmen des Kunden in Presseinformationen, Beiträgen, Artikeln, Interviews und Presseunterlagen werden nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers bzw. des vom ihm benannten vertretungsberechtigten Ansprechpartners veröffentlicht.

f) Der Kunde macht der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er informiert die Agentur auch über alle Umstände, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Auftragsdurchführung bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unvollständigen, unrichtigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

g) Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Texte, Grafiken, Videos, etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu überprüfen. Die Agentur setzt voraus, dass alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Wettbewerbs- und urheberrechtliche Bestimmungen vom Kunden eingehalten werden. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

h) Der Kunden hat insbesondere auch die rechtliche Zulässigkeit der durch die Agentur erbrachten Leistungen zu überprüfen.

05. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

a) Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“). Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser Dritte über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügt.

b) Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt in jedem Fall auf Rechnung des Kunden. Die Agentur ist berechtigt, bei Aufträgen, die unsererseits die Beauftragung von Auftragnehmern bedingen, vor Auftragsvergabe einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Honorars unserer Auftragnehmer plus 15% Agenturaufwand in Rechnung zu stellen.

c) Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.

d) In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

06. Termine

a) Angegebene Liefer- und Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

b) Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z. B. Ereignisse höherer Gewalt und andere, unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungspflichten für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

c) Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Auftrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen beim Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

07. Vorzeitige Vertragsauflösung

a) Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der Agentur, wie z. B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten verstößt;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;
- über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt;

b) Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes, gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

08. Honorar

a) Wenn nicht anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Als Maßstab für die Berechnung des Honorars gelten die im Agenturauftrag einzeln gelisteten Kostenpositionen und/oder die laut jeweiligem Angebot vereinbarten Honorare und Zusatzkosten.

b) Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der Urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf ein Honorar in marktüblicher Höhe.

c) Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus zum Ersatz sämtlicher Auslagen, welche der Agentur bei der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung entstehen. Dies gilt insbesondere für Übernachtungen, Fahrt- und Reisekosten, Verpflegungskosten bei auswärtigen Aufenthalten, Bewirtungskosten etc.

d) Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 25.000, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

e) Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur veranschlagten um mehr als 15% übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt vom Kunden als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

f) Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Agentur das vereinbarte Entgelt. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe oder sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

09. Zahlung / Eigentumsvorbehalt

a) Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.

b) Die von der Agentur erbrachten Leistungen/gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

c) Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiter verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie ein Mahnschreiben eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

d) Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiterhin ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Zahlung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsweise berechtigt die Agentur zudem, vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche damit verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

e) Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

f) Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

a) Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Konzepte, konkrete PR-Maßnahmen, Skizzen, Vorentwürfe, Reinzeichnungen, Fotos) , auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

b) Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und- soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

c) Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon ob die Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

d) Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig. Für derartige Nutzungen steht der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle, im abgelaufenen Vertrag vereinbarte, Agenturvergütung zu, im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung zu. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

e) Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

11. Kennzeichnung

a) Die Agentur ist berechtigt, auf allen Arbeiten, Fotos, Werbemitteln, bei allen Werbemaßnahmen etc. auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

b) Bei der Verwendung von Fotos durch den Kunden oder von diesem beauftragten Dritten ist der Urheberrechtsnachweis (Bildnachweis) verbindlich und in direktem Zusammenhang mit der Abbildung erkennbar anzubringen.

c) Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Webseite mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

12. Schadenersatz und Gewährleistung

a) Schadenersatzansprüche des Kunden aus dem gegenständlichen Vertrag sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.

b) Festgehalten wird, dass die Aufgabe der Agentur eine unterstützende Tätigkeit ist. Die Vertragsinhalte sind nicht derart, dass die Agentur einen wirtschaftlichen Erfolg für den Auftraggeber herbeizuführen hat. Alleinige Aufgabe der Agentur ist es, für den Kunden entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Somit ist den Vertragspartnern auch klar, dass mit der Tätigkeit der Agentur nicht zwangsläufig auch ein wirtschaftlicher Erfolg des Unternehmens des Auftraggebers verbunden ist. Daher kann die Agentur auch für den wirtschaftlichen Erfolg einzelner Maßnahmen (z. B. Presseaussendungen, Mailings, Werbeaktionen etc.) keine Verantwortung übernehmen.

c) Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

d) Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung/Lieferung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

e) Es obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere Wettbewerbs-, Marken-, Urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

13. Haftung / Produkthaftung

a) Der Kunde trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung jeglicher Art von Informations- und Werbeunterlagen über das Unternehmen des Auftraggebers. Die Agentur übernimmt daher keine Gewähr für Rechte Dritter einer im Auftrag des Kunden erfolgten Veröffentlichung, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden. Weiterhin übernimmt die Agentur auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheber- oder Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche in Folge einer im Auftrag des Kunden erfolgten Veröffentlichung durch die Agentur.

Für die Klärung fremder Rechte ist der Auftraggeber verantwortlich. Eventuelle Kosten im Zusammenhang mit der rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung trägt der Auftraggeber.

b) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen für Sach- und Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte nachzuweisen.

c) Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen nach sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadenersatzansprüche sind auf die Höhe des Netto-Auftragswertes begrenzt.

14. Ausschließlichkeit / Konkurrenzklausel

a) Wir legen unsere aktuellen Aufträge und Kunden potenziellen Neukunden gegenüber auf Wunsch offen.

b) Aus einer Auftragsannahme erwachsen der Agentur keine Beschränkungen hinsichtlich Tätigkeiten für andere Kunden gleicher/verwandter/ähnlicher Branchen, sofern dies im Agenturvertrag nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

15. Schriftlichkeit

a) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags-/Auftragswerkes bedürfen der Schriftform.

16. Datenschutz

a) Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefon- u. Faxnummern, Bankverbindung, Kreditkartendaten etc.) für Zwecke der Vertragserfüllung und der Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

17. Erfüllungsort / Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz der Agentur. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bochum.

18. Salvatorische Klausel

a) Für den Fall der Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AGB, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist jedenfalls durch eine ihr im Sinn und Zweck entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Stand: 01.11.2011